



**Marderhund** (*Nyctereutes procyonoides*)

Artypische Eigenschaften und Bedürfnisse	Gesetzliche Vorgaben					
	Schweiz	Finnland	Dänemark	Russland	USA	China
<p><b>Lebensraum u. Bewegung:</b> Lebt vorwiegend nachtaktiv an Flüssen und Bächen mit dichtem Unterholz. Reviere sind durchschnittl. 9.5 km<sup>2</sup> und abhängig vom Nahrungsangebot bis 20 km<sup>2</sup> gross. Bewegt sich stöbernd, oft gemächlich, aber auch rennend fort.</p> <p><b>Ruhen u. Schlafen</b> schläft in unbenutzten Höhlen von Füchsen und Dachsen. In strengen Wintern hält er Winterruhe.</p>	<p>Bedürfnisgerechte Gehege und Unterkünfte. Gehegefläche: 40 m<sup>2</sup> innen und 8 m<sup>2</sup> aussen. Sichtblenden, verhaltensgerechte Böden, Grablegenheit, Unterstände mind. 1m<sup>2</sup> pro Tier. Trenn- bzw. Absperrmöglichkeit. Verletzungsgefahr muss gering sein. Freie Bewegung.</p> <p>Körperfunktionen und Verhalten dürfen nicht gestört sein</p> <p>Schlafbox</p>	<p>Keine gesetzlichen Vorgaben, nur EU-Empfehlungen:</p> <p>Käfigfläche: 0.8 - 2.0 m<sup>2</sup> Höhe: mind. 70 cm Mindestbreite: 75 cm Käfige nicht stapeln Einstreumaterial, Nageobjekte, Nestbox oder erhöhte Plattform, Rückzugsmöglichkeit. Pfoten dürfen nicht verletzt werden.</p> <p>Tiere sollten geschützt ruhen können.</p> <p>Unterteilbare Nestbox für trüchtige Weibchen.</p>	<p>Keine gesetzlichen Vorgaben, nur EU-Empfehlungen:</p> <p>Käfigfläche: 0.8 - 2.0 m<sup>2</sup> Höhe: mind. 70 cm Mindestbreite: 75 cm Käfige nicht stapeln Einstreumaterial, Nageobjekte, Nestbox oder erhöhte Plattform, Rückzugsmöglichkeit. Pfoten dürfen nicht verletzt werden.</p> <p>Tiere sollten geschützt ruhen können.</p> <p>Unterteilbare Nestbox für trüchtige Weibchen.</p>	<p>Keine gesetzlichen Vorgaben. Keine Empfehlungen. Alles erlaubt.</p> <p>Übliche Farmhaltung: Standard-Drahtgitterkäfig 0.6 - 1 m<sup>2</sup> Fläche 60 - 75 cm hoch Einzel oder als Paar, meist wie Eisfuchshaltung.</p>	<p>Keine gesetzlichen Vorgaben. Keine Empfehlungen. Alles erlaubt.</p> <p>Übliche Farmhaltung: Standard-Drahtgitterkäfig 0.6 - 1 m<sup>2</sup> Fläche 60 - 75 cm hoch Einzel oder als Paar, meist wie Eisfuchshaltung.</p>	<p>Keine gesetzlichen Vorgaben. Keine Empfehlungen. Alles erlaubt.</p> <p>Übliche Farmhaltung: Standard-Drahtgitterkäfig 0.6 - 1 m<sup>2</sup> Fläche 60 - 75 cm hoch Einzel oder als Paar, meist wie Eisfuchshaltung.</p>
<p><b>Ernährung und Ausscheidung</b> Ein ausgezeichneter Geruchssinn befähigt zur Nahrungssuche auch des Nachts, sei es sammelnd oder auch schwimmend und tauchend. Ist Allesfresser und frisst Beeren, Getreide, kleine Nagetiere,</p>	<p>Futter muss artgemäss und bedürfnisgerecht sein. Mit dem Fressen verbundene arttypische Beschäftigung muss ermöglicht werden.</p> <p>Geeignete Kot- und Harnplätze anbieten.</p>					

Fische, Insekten, Früchte, Eicheln und Aas. Kotabgabe erfolgt an best. Orten (Latrinen). Harn und Kot werden auch als Markierung genutzt.						
<b>Soziale Organisation</b> Ist in der Regel ein monogamer Einzelgänger und kommt zuweilen auch im Familienverband vor. Nach Entwöhnung verlassen Jungtiere die Eltern.	Angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen. Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten.  Höchstzulässige Zahl an erwachsenen Tieren und deren Jungtiere.  Bestandeskontrolle	Entwöhnte Tiere nicht in der Nähe der Mutter halten. Bei Tötung der eigenen Jungen durch das Muttertier einschreiten.	Entwöhnte Tiere nicht in der Nähe der Mutter halten. Bei Tötung der eigenen Jungen durch das Muttertier einschreiten.			

Quellen:

**Gesetzliche Bestimmungen (CH) betreffend:**

- Raumbedarf, Aktionsradius: *Anhang 2 Tab. 1 TSchV*
- Nahrungsaufnahme: *Art. 4. 2 TSchV*
- Speisekarte: *Art.3. 1 TschG, Art.3 u. 4 TSchV*
- Ausscheidung: *Art. 3 TSchV*
- Soziale Organisation: *Anhang 2 Vorbemerkung B TSchV*
- Fortbewegung: *Art. 3, Art.7 TschV*
- Ruhen: *Art. 7 TschV Anhang 2 Tab. 1*
- Jungenaufzucht: *Art. 30 TschV Anhang 2 Vorbemerkung B*
- Übliche Farmhaltung: *In der Schweiz verboten*

**international:**

- EU-Empfehlungen: *Standing Committee of the European Convention for the Protection of Animals kept for Farming Purposes (T-AP) Recommendation concerning Fur Animals, adopted by the Standing Committee on 22 June 1999*
- In Russland wurde 2010 der Entwurf eines Tierschutzgesetzes durch Ministerpräsident Putin wieder an die Räte zur Überarbeitung zurückgeschickt
- *In China ist ein erstes Tierschutzgesetz in der Vernehmlassung*